



Ra. 173. Q.



1754. Dec. 30.

16

SERENISSIMI

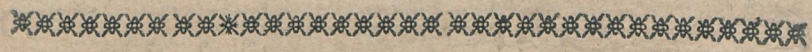
allgemeine

Verordnung,

die

Erbfolge der Ehegatten

betreffend.



de dato, Braunschweig, den 30. December, 1754.

150



SEKRETARIAT

1811

Verordnung

in

Erfolge der Regierung

bestehend

in dem ersten Bande

der Sammlung von Gesetzen





von Gottes Gnaden,
Wir KARL,
Herzog zu Braun-

schweig und Lüneburg ꝛ. ꝛ. Fügen hie-
mit jedermänniglich zu wissen. Demnach von Unseren in
Gott ruhenden Vorfahren bereits unterm 26. Aug. 1689.
eine gewisse und beständige Verordnung gemacht worden,
wie es wegen der Erbfolge der Ehegatten, wenn kein letzter
Wille, auch keine Erben, weder in ab- noch aufsteigender
Linie, vorhanden, in Unseren Fürstl. Landen zu halten sey;
Dahingegen, wenn bey Absterben des einen oder andern Ehe-
gattens Erben, von welchen der Erblasser, oder auch die
von dem Erblasser abstammen, vorhanden, den gemeinen
beschriebenen Rechten bishero nachgegangen worden, ver-
möge deren dem überbleibenden Ehegatten nur in gewissen
Fällen und in gewisser Maas ein Kindes Teil gebüret,
worüber es oftmals zu kostbaren Rechtfertigungen ge-
kommen.

Und aber, um den aus so vielen Einschränkungen sich
ergebenden Schwierigkeiten künftig vorzubeugen, etwas ge-
wisses und beständiges auch hierinn fest zu setzen, nötig seyn
will, gleich denn solches bereits in den mehrern Staaten des
Heil.

Heil. Röm. Reichs geschehen, und dann an und für sich der natürlichen Billigkeit selbst gemäß ist, daß der überlebende Ehegatte aus des verstorbenen Gütern gleiches Recht mit den vorhandenen Kindern genieße:

So bestätigen Wir nicht allein vorangezogene Constitution vom 26. Aug. 1689. hiemit nochmalen ausdrücklich und durchgehends, sondern setzen, ordnen und wollen, aus Landes Fürstl. Macht und Gewalt, hiemit und Kraft dieser allgemeinen anderweiten Landes-Constitution ferner noch, daß künftig auch, wenn der eine oder andere Ehegatte bey seinem Absterben, ohne letzten Willen, ein oder mehrere Kinder hinterlässet, sodann der überbleibende Ehegatte, es sey der Ehemann oder die Ehefrau, mit den Kindern, dieselbe mögen gleich in erster oder anderen Ehen erzeugt, auch ihrer viel oder wenig seyn, jedesmalen zu gleichem Teile gehen, folglich von den erb- und eigentümlichen Gütern des verstorbenen, so viel diesen Kindes Teil betrifft, das völlige Eigentum, und nicht den Niesbrauch allein, erhalten, und darin Erbe seyn solle.

Es soll demnach solchen Falls die Witwe, bey der Teilung des Nachlasses ihres verstorbenen Ehemanns mit den Kindern, es seyn diese sämtlich oder zum Teil ihre leibliche oder aber Stiffinder, ihr Heyratgut und was sie sonst beweislich ein- und zugebracht, mit einzuwerfen und zu conferiren nicht schuldig sondern vielmehr das alles, nebst dem, was ihr sonst eigentümlich an- und zugehöret, vorweg zu nehmen befugt seyn, jedoch ist darunter alles bey Absterben des Mannes noch vorhandene Vermögen, beweg- oder unbeweglich, so sie von ihrem verstorbenen Ehemann vor oder wä-

ren-

render Ehe geschenkt bekommen, nicht gemeinet, sondern sie ist, alles, was von demselben herrüret, und wodurch bey Absterben des Ehemanns ihre Habseligkeit sich verbessert befindet, zu conferiren, allerdings gehalten.

Gleichermassen ist auch der überbleibende Ehemann, dasjenige, was von seiner verstorbenen Ehegattin herrüret, und bey deren Absterben noch vorhanden ist, mit zu der Theilung zu bringen, gehalten. Es mag hiebey dem Witwer, ob er gleich solchergestalt sein Erbteil aus dem Nachlaß der verstorbenen Frau zu völligem Eigentum erhält, in den übrigen Erbteilen, die seinen leiblichen Kindern anheim fallen, der ihm auf Lebzeit gebührende Nießbrauch nicht entzogen werden.

Gleichwie dann auch beiden, so der Witwe als dem Witwer, in den erledigten Portionen ihrer nachhero versterbenden leiblichen Kinder ihre Erbfolge, wenn kein letzter Wille vorhanden, zugleich mit deren vollbürtigen Geschwistern ungeschmälert bleibet. Auch soll der überbleibende Ehegatte, wenn er zur andern Ehe schreitet, das ihm einmal völlig erworbene Eigentum seines Anteils von des verstorbenen Gütern behalten; dahingegen aber derselbe dem neuen Ehegatten ein mehrers von dem Seinigen eigentümlich zuzuwenden nicht befugt seyn, als er einem jeglichen seiner Kinder vorhergehender Ehen zu gleichem Kindesteile anzuweisen vermögend ist.

Sollte jedoch sich ereugnen, daß 1) nurgedachtes Kindesteil, welches der überbleibende Ehemann seiner andern Ehefrau hinterlassen kann, nicht hinlänglich wäre, daß, nach seinem Tode, die Witwe davon, mit Zuziehung ihres

ihres eigenen Vermögens, ihrem Stande nach, nothdürftig leben könnte, und daß zugleich 2) dadurch, wenn zu Alimentation der Witwe ein mehreres, als die Einkünfte ihres Kindes theils, betragen, ausgesetzt wird, die Kinder nicht selbst in gleiche oder grössere, als die sub. I. nur bemerkte Nothdurft ist, geraten würden, so mag der Ehemann seiner künftigen Witwe zu ihrem Unterhalte von dem Seinigen ein mehreres verschreiben oder vermachen, jedoch nur solchergestalt, daß die Witwe alsdann nur auf Lebzeit es zu geniessen habe, und den vorhandenen Kindern aus einer oder mehreren Ehen das ihr zum Niesbrauch zugetheilte Vermögen zu hinterlassen und diesen deshalb Sicherheit zu stellen schuldig sey.

Würde auch ein Ehegatte, bey seinem Absterben ohne Testament, keine Kinder, sondern nur in aufsteigender Linie Erben hinterlassen, soll der überbleibende Ehegatte zum halben Theil erben, die in aufsteigender Linie aber, es mögen ein oder mehrere derselben seyn, sollen die andere Hälfte von der Erbschaft haben. Auch mag der Witwer oder die Witwe, wenn derselbe oder dieselbe gleich zur andern Ehe schreitet, in solchen Fall den ihm oder ihr zugefallenen Anteil eigentümlich behalten.

Es hat aber sowol in diesem als der vorigen Fälle einem ein jeder Erbe, zu seinem Theile, die der Erbschaft halber zu leistende Abgaben und unter solchen die von dem Verstorbenen hinterlassenen Schulden mit zu übertragen.

Gleichwie nun bey dem allen, jedoch den obigen Fall, wenn nemlich der überbleibende Ehegatte, nachdem er aus des Verstorbenen Theils Gütern seinen Kindes Anteil hinweg

weg genommen, zur andern Ehe schreitet, ausgenommen, durch ein zu Recht beständiges Testament und letzte Willensverordnung auch Ehestiftung oder andere zu Recht beständige Vergleiche und Handlungen, in soweit solche Freiheit durch andere ausdrückliche Gesetze und Verordnungen nicht eingeschränkt ist, über das Seinige zu ordnen, einem jeden unbenommen bleibt: also soll hingegen auch, wenn dergleichen zu Recht beständige Verordnung nicht vorhanden, bey vorfallenden Erbfolgen ohne Testament, zwischen Unseren Fürstl. Bedienten und allen anderen Unseren Unterthanen, wes Standes und Würden sie auch sind, in sämtlichen Unseren Fürstl. Landen, Städten, Aemtern, Gerichten, Flecken und Dörfern, der geringste Unterschied nicht gemacht, sondern nach dieser Unserer Constitution eine durchgehende Gleichheit gehalten werden. Wie Wir denn auch aus solcher Ursache alle etwa hie und da vorhandenen Statuten und Gewohnheiten, so mit dieser Unserer Constitution nicht einstimmig sind, hiemit ausdrücklich aufheben und abschaffen.

Wir gebieten und befelen demnach allen Unseren höhern Collegiis und Niedern Gerichten, auch sonst manniglich, welche in Unseren Landen einige Gerichtsbarkeit zu verwalten haben, Kraft dieses gnädigst und ernstlich, sich, bey den künftig, und zwar nach verflissenen acht Wochen von dem Tage dieser Verordnung an, vorkommenden Fällen, nach dieser Unserer allgemeinen Constitution durchgehends in vorkommenden Fällen gehorsamst zu achten, und, falls wider Vermuten über den eigentlichen Verstand derselben Zweifel entstehen sollte, sich bey Uns unmittelbar unterthänigst

nigst zu melden und interpretationem authenticam dar-
über einzuholen.

Zu Urkund dessen haben Wir selbige zu männigli-
ches Wissenschaft in offenen Druck bringen und unter Un-
serer eigenhändigen Unterschrift, auch beygedruckten Fürstl.
Geheimen Canzley-Inselgel, publiciren lassen; so geschehen
und gegeben in Unserer Stadt Braunschweig, den 30.
December, 1754.

C A R L,

H. zu Br. u. L.



H. A. v. Gramm.

Kg 570g

40

ULB Halle

3

006 307 337

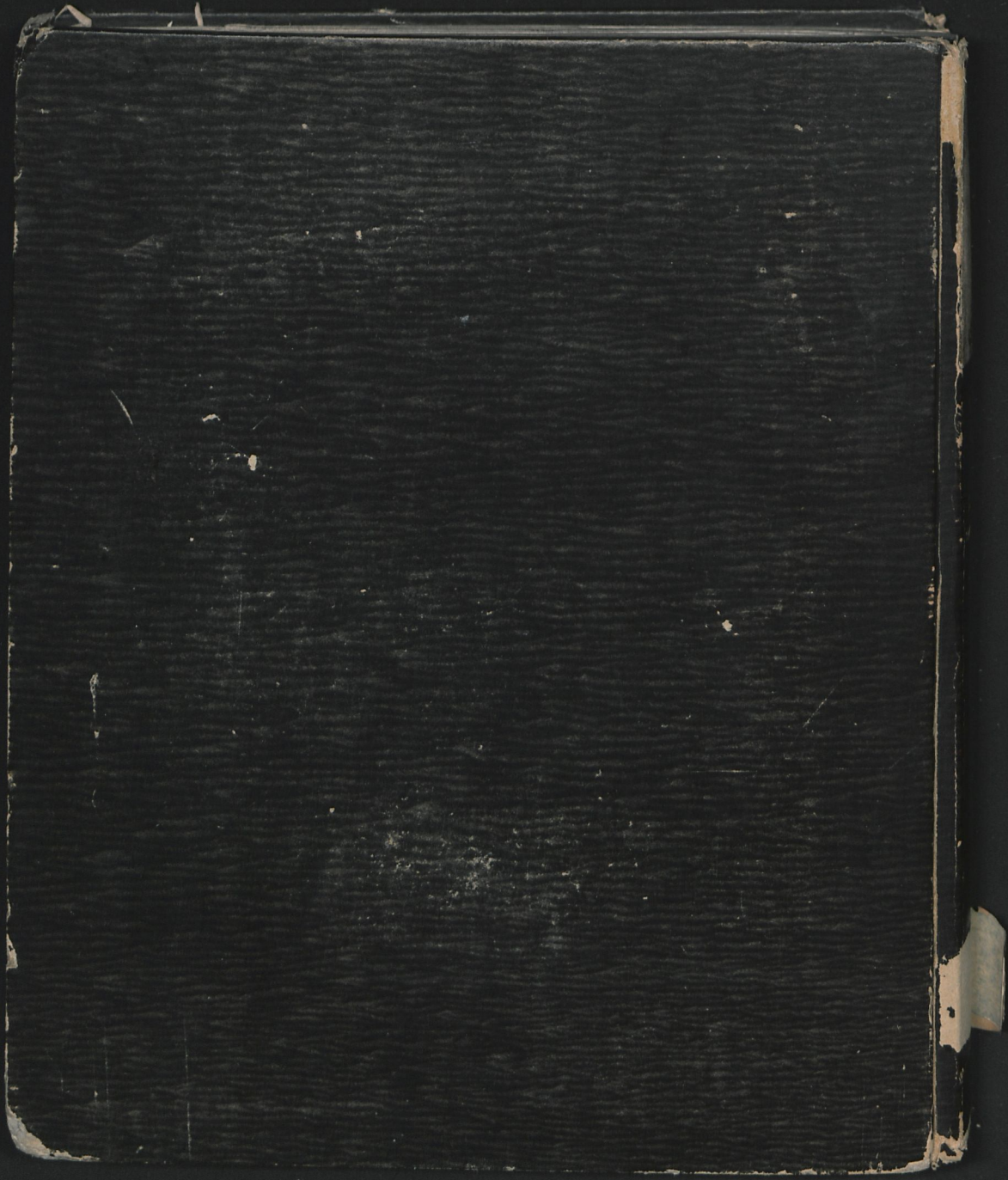


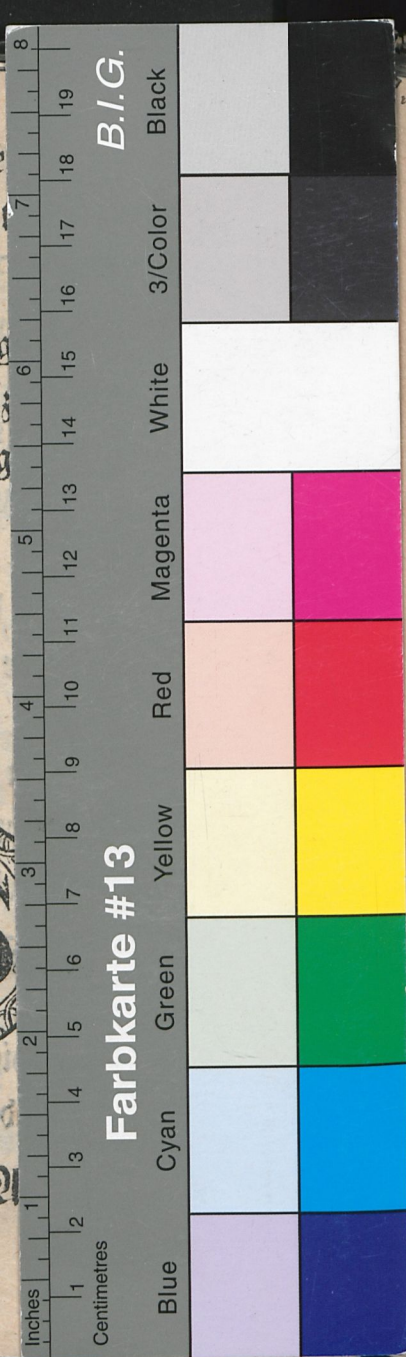
KD 18

W 17

NE







154. Dec 30.

16

SERENISSIMI

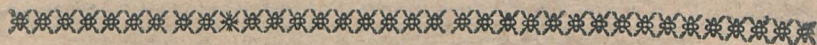
allgemeine

Serordnung,

die

Erbfolge der Ehegatten

betreffend.



de dato, Braunschweig, den 30. December, 1754.

150

